

Rede des Vorstands anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2020

Dr. Stefan Rinck

Vielen Dank, Herr Dr. Lechnitz.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, liebe Gäste,

ich begrüße Sie herzlich zur ordentlichen Hauptversammlung 2020 der SINGULUS TECHNOLOGIES AG. Es ist eine besondere Hauptversammlung! Eine Hauptversammlung in einer besonderen Zeit.

SINGULUS TECHNOLOGIES führt wegen der Corona-Pandemie eine virtuelle Hauptversammlung durch. Eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz. Vor dem Hintergrund der Verbreitung des SARS-COV-2-Erregers und der einhergehenden Einschränkungen im Privat- und Geschäftsleben, haben wir uns zu diesem Schritt entschlossen.

Diese Hauptversammlung wird daher in diesem für uns neuen Format nach Artikel 2 § 1 Absatz 2 CoronaMaßnahmenG entsprechend stattfinden.

Die Sicherheit und Gesundheit von Aktionären und Mitarbeitern stehen dabei im Vordergrund. Ich werde aber auf die Corona-Problematik später in meiner Rede zurückkommen.

Ich möchte Ihnen ergänzend zu den Worten von Herrn Dr. Lechnitz den aktuellen Status unseres Unternehmens präsentieren und die Entwicklung des letzten Jahres reflektieren.



Abschließend werde ich Ihnen unsere Strategie für die Zukunft unseres Unternehmens erläutern.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre von SINGULUS TECHNOLOGIES,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Geschäftsjahr 2019 haben wir leider unsere Ziele nicht komplett realisieren können. Wir konnten uns zwar technologisch und strategisch weiterentwickeln. Allerdings blieben wir wirtschaftlich hinter unseren gesteckten Zielen zurück.

Nach einem wirtschaftlich erfolgreichen Jahr 2018 sind wir mit sehr positiven Erwartungen in das Geschäftsjahr 2019 gestartet. Unsere Planungen beruhten dabei darauf, umfangreiche Projekte in China mit unseren dortigen Partnern realisieren zu können. Allerdings hat es in 2019 erhebliche Verschiebungen bei den wichtigsten Projekten in das Jahr 2020 gegeben. Im September 2019 hat uns der chinesische Staatskonzern CNBM Group, Peking, bei Gesprächen in Shanghai darüber informiert, dass sich die geplante Vertragsunterzeichnung verzögert. Die Verträge über den weiteren Ausbau der Produktionskapazitäten für CIGS-Dünnschichtsolarmodule waren dann für das vierte Quartal geplant.

Letztendlich hat es dann bis zum 15. Januar 2020 gedauert, bis wir die Verträge über einen Großauftrag mit dem Kunden Bengbu Design and Research Institute of Glass Industry Co., Ltd., Bengbu, China, kurz CNBM, für den Standort Xuzhou für die Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen unterzeichnen konnten. Das

Auftragsvolumen für diese geplante Fabrik in der Stadt Xuzhou liegt in der ersten Ausbaustufe bei über 50 Mio. €.

Auf dem Bild sehen Sie die Unterschriftszeremonie mit Herrn Peng Shou, dem Executive Director von CNBM. Unser Kunde CNBM setzt damit seine Pläne, die den Ausbau der CIGS-Technik in China enthalten, weiter fort und ist mit Abstand der größte Hersteller von CIGS-Solarmodulen. Die geplante finale Ausbringungsmenge dieser Fabrik beträgt 300 MW. Dies soll seitens des Kunden in einer nachgelagerten, zweiten Ausbaustufe für diesen Fabrikstandort erreicht werden.

Leider kam dieser Auftrag für unser Geschäftsjahr 2019 zu spät und ist weder bei den Auftragseingangszahlen noch mit Umsatzanteilen wirksam geworden. Der Auftrag wurde erst im ersten Quartal 2020 realisiert und ist im Auftragsbestand zum 31. März 2020 sichtbar. Die anderen Arbeitsgebiete konnten diese Verschiebung des größten Auftrages im wichtigsten Segment Solar im abgelaufenen Jahr leider nicht kompensieren. Der Auftrag bildet nun allerdings eine gute Basis für unser laufendes Wirtschaftsjahr 2020.

Hier nochmals die wichtigsten Finanzkennzahlen von 2019 im Überblick.

Die Umsatzerlöse liegen im Konzern bei rund 80 Mio. €. Dies liegt unter den Zahlen des Jahres 2018. Die regionale Verteilung ist im Wesentlichen ähnlich wie im Jahr 2018.

Das operative Ergebnis vor Zinsen und Steuern – das EBIT – entwickelte sich in 2019 negativ und lag bedauerlicherweise bei minus 8,2 Mio. €. Auch das Periodenergebnis war negativ.

Der Auftragseingang blieb im Jahr 2019 aus den geschilderten Gründen hinter unseren Erwartungen zurück. Dementsprechend war auch der Auftragsbestand mit 26,3 Mio. € zum 31. Dezember 2019 niedrig. Im Berichtsjahr konnten wir jedoch immerhin eine sehr gute Bruttomarge in Höhe von 28,8 % erzielen.

Ebenfalls erfreulich waren die positiven Entwicklungen in den Bereichen Halbleiter, Dekorative Schichten sowie Medizintechnik. Die Verschiebung des Großauftrages aus dem Segment Solar in dieses Geschäftsjahr konnte jedoch wie erwähnt nicht ausgeglichen werden.

Hier sehen Sie noch einige Daten zu unseren Mitarbeiterzahlen.

Im Geschäftsjahr 2019 hat SINGULUS TECHNOLOGIES seine Belegschaft gezielt in einigen Schlüsselbereichen aufgebaut. Die Mitarbeiterzahl im SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern stieg auf 351 Personen zum 31. Dezember 2019. Im Inland betrug die Zahl der Mitarbeiter zum Jahresende 296 Mitarbeiter.

Die sehr niedrige Fluktuation in den vergangenen Jahren zeigt, dass SINGULUS TECHNOLOGIES weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber ist. Wir als Vorstand werden alles tun, um die Attraktivität der Gesellschaft als Arbeitgeber noch weiter zu verbessern.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei unseren Kolleginnen und Kollegen der SINGULUS TECHNOLOGIES recht herzlich für ihr Engagement für unser Unternehmen bedanken.

Ich möchte auf ein für unser Unternehmen spezifisches Problem eingehen. Bei SINGULUS TECHNOLOGIES gibt es eine große Differenz bei dem Eigenkapital zwischen dem Konzernabschluss und dem HGB-Abschluss. Gleichzeitig weisen wir nach HGB ein negatives Eigenkapital aus.

Wie Sie wissen, arbeitet unser Unternehmen auf Ebene der Konzernrechnungslegung nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards – kurz IFRS. Hingegen sind wir auf Ebene der deutschen Einzelgesellschaft verpflichtet, nach den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs – kurz HGB – zu bilanzieren.

Wir machen den Großteil unserer Umsätze mit komplexen und sehr großen Anlagen. Diese werden durch uns entwickelt, konstruiert und viele der Bauteile werden von Lieferanten speziell angefertigt. Die Anlagen werden dann in unseren Standorten montiert, in mehreren Stufen in Betrieb genommen, für den Transport dann wieder in Module zerlegt, zum Kunden verschifft, dort wieder zusammengesetzt und schließlich bis zum Produktionseinsatz gebracht. Dieser Produktionseinsatz findet wiederum im Verbund aller in der Fabrik zum Einsatz kommenden Anlagen – auch solcher von anderen Anlagenbauern – statt. Damit erfolgt die endgültige Abnahme der jeweiligen Produktionsanlage, wenn die gesamte Fabrik ihre Funktion erreicht hat und der Kunde seine Produkte herstellt. Erst zu diesem

Zeitpunkt erhalten wir dann das Protokoll zur Abnahme der Anlage mit dem „Final Acceptance Test“, dem sogenannten FAT. Bitte beachten Sie an dieser Stelle, dass wir während des gesamten Projektverlaufes bereits Anzahlungen, Zwischenzahlungen und Teilabnahmen erhalten. In der Regel haben wir also vor dem FAT-Protokoll bereits 95 % des uns zustehenden Geldes vereinnahmt. Nach IFRS weisen wir schrittweise nach der Leistungserbringung unseren Umsatz aus. Nach HGB können wir dies leider erst tun, wenn das finale Abnahmeprotokoll durch den Kunden unterzeichnet wurde.

Daher laufen die Umsatzerlöse in den beiden Rechnungslegungssystemen über die Zeit sehr stark auseinander. Dies war in den vergangenen Jahren insbesondere dadurch der Fall, dass Fabriken in China mit neuartigen Produktionsprozessen zum Einsatz kommen und die finale Abnahme teils erst Jahre später nach der Lieferung der Maschinen und Anlagen erfolgt. Daher werden nach HGB Umsatz – und Ergebnisanteile für diese Projekte zeitverzögert realisiert. Das führte zu Verlusten, das Eigenkapital wurde aufgebraucht. Wir hatten Sie über diesen Sachverhalt bereits auf der seinerzeit eigens einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung am 29. November 2017 unterrichtet und den hälftigen Verzehr des Grundkapitals gemäß § 92 Abs.1 AktG angezeigt. Im Geschäftsjahr 2019 war das handelsrechtliche Eigenkapital nach HGB weiter rückläufig, während wir die Umsatzerlöse samt Ergebnisanteilen nach IFRS ausweisen konnten. Es ist zum 31. Dezember 2019 in der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft somit ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 47,5 Mio. € entstanden.

Erst wenn die Umsatzerlöse nach HGB für diese sehr lange laufenden Projekte realisiert werden können, wird sich diese Situation wieder schrittweise verbessern.

Werfen wir nun einen Blick auf den Anteilsbesitz unserer Aktie.

Momentan befinden sich 65,54 % im Streubesitz.

Folgende Fonds bzw. Unternehmen sind nach ihren aktuellen Meldungen bei uns investiert:

- Triumph Science and Technology Group Co., Ltd., einer 100 %igen Tochtergesellschaft von CNBM, mit 16,75 %, die heute mit ihren Stimmrechten vertreten sind und in allen Tagesordnungspunkten den Vorschlägen der Verwaltung zugestimmt haben.

Weiterhin sind beteiligt:

- Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 7,96 %
- Mehrere Investoren vertreten durch Herrn Jakopitsch mit 6,21 %, sowie
- die Janus Henderson Group plc (TR European Growth Trust plc) mit 3,54 %

Der Aktienkurs der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktie schloss am ersten Handelstag des Geschäftsjahres 2020 in Frankfurt mit 5,18 €.

In der zweiten Märzhälfte setzte jedoch eine Schwächephase ein und der Aktienkurs rutschte auf Tiefstkurse unter die 3-Euro-Marke. Der Aktienkurs der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktie notiert aktuell knapp unter 4-Euro.

Einige Informationen zum Verlauf des ersten Quartals 2020.

Wenn man über das Jahr 2020 spricht, muss man über die COVID-19-Pandemie sprechen. Heute halten wir aufgrund des SARS-COV-2-Erregers eine virtuelle Hauptversammlung ab, leider auch ohne den persönlichen Kontakt zu Ihnen, unseren Aktionären. Wir alle leben seit einigen Wochen mit erheblichen Einschränkungen, die uns nicht nur privat, sondern auch wirtschaftlich teilweise nicht unerheblich treffen.

Die Verbreitung des SARS-COV-2-Erregers und der damit einhergehenden Einschränkungen im Privat- und Geschäftsleben haben weltweit beträchtliche Auswirkungen, die auch die Entwicklung von SINGULUS TECHNOLOGIES zunehmend belasten.

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklung der Wirtschaft sind umfangreicher und größer als zunächst erwartet wurde. Für unser Unternehmen haben wir mittlerweile an den beiden deutschen Standorten, in Kahl am Main und in Fürstenfeldbruck, in großen Teilen Kurzarbeit angemeldet. Aufsichtsrat, Vorstand und die Führungskräfte haben zudem beschlossen, für drei Monate auf 20 % ihrer monatlichen Festgehälter zu verzichten. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf alle Bereiche des Unternehmens lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret quantifizieren. Sie betreffen insbesondere Verzögerungen bei der Auftragsvergabe wegen der unsicheren wirtschaftlichen Lage und Lieferverzögerungen bei Zuliefern, was wiederum zu Verzögerungen der Inbetriebnahme der Anlagen führen kann.



Wir nutzen diese schwierige Zeit, um die vorhandenen Projekte voranzutreiben, damit wir nach Abklingen der Krise entsprechend schnell agieren können.

Der Umsatz im SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern lag im ersten Quartal 2020 bei lediglich 10,9 Mio. €. Das operative Ergebnis vor Zinsen und Steuern (das EBIT) war mit minus 5,8 Mio. € leider negativ. Der Auftragseingang von SINGULUS TECHNOLOGIES war sehr erfreulich und lag im ersten Quartal 2020 bei 63,6 Mio. € und damit deutlich über dem Niveau des Vorjahres. Der Auftragsbestand von rund 79,0 Mio. € lag über dem des Vorjahres.

Die frei verfügbaren, liquiden Mittel der Gesellschaft sind ausreichend zur Finanzierung unseres operativen Geschäfts und lagen zum 31. März bei 14,0 Mio. €.

Wir finanzieren unser Geschäft aus dem operativen Cash Flow und Kundenanzahlungen sowie über eine Unternehmensleihe im Nominalwert von 12,0 Mio. € die wir im Rahmen der finanziellen Restrukturierung 2016 ausgegeben haben. Wir haben derzeit keine Kreditlinien. Für die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft ist daher der vertragsgemäße Erhalt von Projektteilzahlungen von hoher Bedeutung. Corona bedingt ist es hier zu einigen Verzögerungen gekommen. Wir gehen aber davon aus, dass diese zeitnah erfolgen werden. Die besicherte Unternehmensanleihe, läuft zum 22. Juli 2021 aus. Die Gesellschaft befindet sich in Gesprächen über verschiedenen Modelle zur Refinanzierung der Anleihe. Wir werden Sie über diese Pläne in der kommenden Zeit unterrichten.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Refinanzierung erklären sich auch einige der Tagesordnungspunkte unserer Hauptversammlung, insbesondere die Tagesordnungspunkte 5 und 6. Nun einige Hinweise zu unseren Tagesordnungspunkten und hier insbesondere zum Tagesordnungspunkt 5 – die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen sowie zum Bedingten Kapital.

Unter Tagesordnungspunkt 5 beschließt die Hauptversammlung über die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, den Ausschluss des Bezugsrechts und über das Bedingte Kapital.

Die bestehende, von der Hauptversammlung am 9. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde, läuft zum 8. Juni 2020 aus und soll erneuert werden. Zu diesem Zweck soll das Bedingte Kapital 2015/I aufgehoben und ein neues Bedingtes Kapital 2020/I geschaffen werden.

Die Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen sind hybride Finanzierungen. Sie stehen zwischen Fremdfinanzierung und Eigenkapital. Gerade für unser Unternehmen könnten sie dann interessant sein, sollte sich im nächsten Jahr die generelle Lage und die Aussichten unseres Unternehmens bessern. Dann bieten Wandelanleihen die Möglichkeit, von einem sich verbessernden Aktienkurs zu profitieren, ohne aber das volle Risiko von Eigenkapital zu tragen. Für solche Instrumente gibt es spezielle Investoren, die bereit sind, in solche Übergangssituationen zu investieren und uns bei der Refinanzierung helfen können.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht nach § 221 Absatz, 4 Seite 1 AktG zu. Dieses kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss gibt uns die Möglichkeit zur schnelleren Aufnahme von Finanzmitteln, wenn günstige Kapitalmarktbedingungen eintreten. Ein Bezugsrechtsangebot erfordert immer eine zweiwöchige Bezugsfrist und meistens auch einen Prospekt. Diese Flexibilität und Schnelligkeit ist gerade im Hinblick auf die im Jahr 2021 anstehende Refinanzierung der 2016 begebenen Unternehmensanleihe wichtig.

Der Vorstand soll damit ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelanleihe ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch wird der Verwässerungseffekt für die Aktionäre minimiert, gleichzeitig erhält die Gesellschaft aber die Gelegenheit, günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Anleihe schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Der Bezugsrechtsausschluss gilt nur für die Options- und/oder Wandelanleihen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals anfällt.

Die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem theoretischen Marktwert der Options- und/oder Wandelanleihen steht. Dies eröffnet die

Möglichkeit, die begebene Anleihe gegen die Ausgabe einer Options- oder Wandelanleihe zurückzukaufen, ggfs. mit Pflichtwandeloption oder ein Darlehen in eine Options- oder Wandelanleihe zu tauschen. Dies erweitert die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft.

Sodann ist der Vorstand dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung einer Prospektpflicht auszuschließen, sofern die Erlöse aus diesen Schuldverschreibungen zur Ablösung von Finanzverbindlichkeiten verwendet werden.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Inhaberaktien mit einem Gesamtnennbetrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Durch diese Ermächtigung wird ermöglicht, eine Wandelanleihe in etwas größerem Umfang ohne Prospekt zu begeben.

Die SINGULUS-Aktionäre werden auf dreifache Weise geschützt:

1. Das Volumen ist auf 20 % des Aktienkapitals beschränkt.
2. Die Erlöse müssen zur Ablösung von Finanzverbindlichkeiten verwendet werden. Davon profitieren alle Aktionäre, weil die Zinsen einer Wandelanleihe grundsätzlich niedriger sind als bei einer normalen Finanzierung.
3. Die Anleihe muss zum Marktwert ausgegeben werden. Dadurch wird der Verwässerungseffekt minimiert.

Der Ausschluss des Bezugsrechts erlaubt eine schnelle Platzierung bei institutionellen Investoren. Durch eine solche Wandelanleihe kann unser Refinanzierungsbedarf gedeckt werden. Ist der Bezugsrechtsausschluss nur bis 10 % des Grundkapitals begrenzt, wird das Volumen wahrscheinlich für Zwecke der Ablösung der Unternehmensanleihe nicht ausreichen. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelanleihen mit Options- oder Wandelrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Unter **Tagesordnungspunkt 6** beschließt die Hauptversammlung über die Neufassung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über eine entsprechende Satzungsänderung in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2018/I.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die Erweiterung der Ermächtigung, das Bezugsrecht im Rahmen einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/I auszuschließen, vor. Die beantragte erweiterte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht auszuschließen, und die anschließende Neufassung erweitert um einen weiteren Ermächtigungsgrund dient dazu, im Rahmen der weiteren Geschäftsentwicklung Flexibilität bei einer eventuell kurzfristig notwendig werdenden Stärkung des Eigenkapitals oder bei möglichen Akquisitionsvorhaben zu haben.

Es bleibt unverändert dabei, dass die neuen Aktien, die aufgrund der zu beschließenden Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2018/I) ausgegeben werden, den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Ein Bezugsrechtsausschluss soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018/I in den folgenden Fällen auch weiterhin wie bisher möglich sein: erstens, soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen; zweitens, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet; drittens, für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen. Viertens soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern oder Gläubigern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind oder werden, ein Umtausch- oder Bezugsrecht oder ein Aktienlieferungsrecht besteht. Ein solches Recht dient dem Verwässerungsschutz und ist bei Wandelanleihen üblich. Der Bezugsrechts-ausschluss zur Sicherung eines solchen Rechts ist Standard.

Neu ist, dass das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden kann, soweit es erforderlich ist, eine Prospektpflicht zu vermeiden, welche sich aus der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen ergibt, sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet, die Erlöse aus diesen ausgegeben neuen Aktien zur Ablösung von Finanzverbindlichkeiten verwendet werden und der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt.

Wir wollen damit von einer Gesetzesänderung Gebrauch machen, die es erlaubt, bis zu 20 % des Grundkapitals prospektfrei zulassen. Dies ist jedoch nur im Rahmen einer Privatplatzierung möglich. Ein Bezugsangebot erfordert hingegen immer einen Prospekt. Die Erstellung eines Prospekts ist zeitaufwändig und teuer. Es gelten die gleichen Schutzmechanismen wie bei der entsprechenden Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss: Ausgabe nahe am Börsenkurs, Verwendungszweck beschränkt auf Refinanzierungen, beschränkt auf 20 % des Grundkapitals.

Es erfolgt auch keine Kumulierung der Bezugsrechtsausschlüsse, da eine wechselseitige Anrechnung vorgenommen wird. Die Gesellschaft kann also nicht erst eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts bis zu 10 % des Grundkapitals durchführen und danach noch einmal 20 % bezugsrechtsfreie Aktien ausgeben. Auch Bezugsrechtsausschlüsse bei Begebung von Wandel- und Optionsanleihen werden angerechnet.

Wir bitten um diese beiden Ermächtigungen insbesondere im Hinblick auf die 2016 begebenen Unternehmensanleihe der Gesellschaft, die am 21. Juli 2021 fällig wird. Ihre zeitnahe Refinanzierung ist erforderlich, um eine positive Fortführungsprognose zu erhalten. Für die Refinanzierung der Anleihe gibt es nur drei Möglichkeiten: eine neue Bankenfinanzierung, ein Gesellschafterdarlehen oder über den Kapitalmarkt.

Die Kapitalmarktfinanzierung wiederum beinhaltet folgende Möglichkeiten:

- (1) eine Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder
- (2) eine Ausgabe von neuen Aktien.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Aktien sind höher, wenn sie ohne Bezugsrecht erfolgen. Der Ausgabepreis der

Aktien orientiert sich am Börsenkurs. Die Ausgabe neuer Aktien ist auf 20 % des Grundkapitals begrenzt, wodurch der Verwässerungseffekt begrenzt ist. Bezugsrechtsemissionen erfordern einen Abschlag auf den Börsenkurs. Die gerade erläuterten Maßnahmen und Beschlussvorlagen dienen zur Weiterentwicklung und Finanzierung der Gesellschaft in der Zukunft. Daher bitten Aufsichtsrat und Vorstand alle Aktionäre, heute dafür und somit im Sinne der Verwaltung zu stimmen. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 des vertretenen Grundkapitals.

Unter **Tagesordnungspunkt 7** beschließt die Hauptversammlung über die Änderung von § 13 Ziffer 13.2 der Satzung, welche den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung betrifft.

§ 13 Ziffer 13.2 der Satzung sieht derzeit vor, dass für Aktionäre zum Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ein durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz ausreicht. Dies entspricht der momentan gültigen gesetzlichen Regelung.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) wurden unter anderem die gesetzlichen Vorschriften für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert.

Der neugefasste § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG sieht nunmehr vor, dass für Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften ein Nachweis gemäß dem neu eingeführten § 67c Abs. 3 AktG ausreicht. Dementsprechend

genügt ein Nachweis des Letztintermediärs über den Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs in Textform, der bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen hat. Letztintermediär ist, wer als Depotbank unmittelbar für einen Aktionär Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES verwahrt.

Das ARUG II ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten; die Änderung des § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG bzw. der neue § 67c AktG sind aber erst ab dem 3. September 2020 und damit erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 3. September 2020 einberufen werden. Somit werden die Neuregelungen vor der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Gesellschaft wirksam.

Durch diesen Beschluss einer Satzungsänderung entspricht die Satzung auch nach dem 3. September 2020 den gesetzlichen Vorgaben.

Unter **Tagesordnungspunkt 8** beschließt die Hauptversammlung über die Einfügung von § 13 Ziffer 13.5 der Satzung, welche die Ermächtigung zur Durchführung einer Online-Hauptversammlung betrifft.

Der § 13 der Satzung sieht derzeit keine Möglichkeit vor, eine Online-Hauptversammlung durchzuführen. Nach § 13 Ziffer 13.4 der Satzung ist der Vorstand lediglich ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl).

Vor dem Hintergrund der wahrscheinlich durch die Corona-Krise beschleunigten Digitalisierung soll eine Ermächtigung zur

Durchführung einer Online-Hauptversammlung in die Satzung aufgenommen werden. Eine Änderung der Satzung ist insbesondere auch deswegen nötig, weil die aktuelle gesetzliche Vorschrift, die die Durchführung einer Online-Hauptversammlung erlaubt, nur für Hauptversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, gilt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist maximal bis zum Jahr 2021 möglich. Eine Satzungsänderung schafft vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, eine Online-Hauptversammlung in Zukunft rechtsicher durchführen zu können.

Ich hoffe, Ihnen damit unsere heutige Tagesordnung und die einhergehenden Beschlüsse hinreichend erläutert zu haben. Wir bitten Sie um Ihre jeweilige Zustimmung.

Nun aber zurück zu unseren Märkten und den Produkten.

SINGULUS TECHNOLOGIES entwickelt und baut innovative Maschinen und Anlagen für effiziente und ressourcenschonende Produktionsprozesse, die weltweit in den Bereichen Solar, Halbleiter, Medizintechnik sowie Consumer Goods und Datenspeicher eingesetzt werden.

Der Solarmarkt bleibt dabei für SINGULUS TECHNOLOGIES in den kommenden Jahren der wichtigste Markt.

Der Klimawandel führt dazu, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien an den weltweiten Stromerzeugungskapazitäten überdurchschnittlich ansteigt.

Viele Länder haben bereits begonnen, entsprechende Maßnahmen zu realisieren.



Wie Sie in dieser Grafik sehen, werden in Deutschland in den ersten vier Monaten dieses Jahres bereits über 50 % der Energie durch erneuerbare Energien wie Wasser, Wind und Solar erzeugt. Und die Solartechnik bietet die Möglichkeit, diesen Wert noch deutlich zu steigern.

Auch international gibt es ähnliche Entwicklungen.

Der größte Anteil an Erneuerbaren Energien wird dem Ausbau der Solarkapazitäten zufallen. Die Internationale Agentur für Erneuerbare Energien sagt in einer Studie für 2030 eine installierte Gesamtkapazität von 2.840 GW voraus. Bis zum Jahr 2050 sollen es dann insgesamt 8.519 GW sein.

Im Jahr 2018 lag die Kapazität noch bei 480 GW. Die Photovoltaik soll Mitte des Jahrhunderts bereits ein Viertel des weltweiten Strombedarfs decken. Das entspricht einem CAGR von 8,54 %.

Diese Rahmenbedingungen sprechen somit auch aus Sicht der Gesellschaft für ein unverändertes Wachstum im Bereich Photovoltaik. Unser Schwerpunkt liegt in den kommenden Jahren auf der Zusammenarbeit mit unseren großen Kunden für Dünnschicht-Solarmodule auf Basis der CIGS-Technologie. Im Markt für Produktionsanlagen für CIGS-Solarzellen haben wir eine führende Marktposition und bieten Produktionsanlagen für einen Großteil der für die Zelleffizienz relevanten Prozessschritte an. Aus unserer Sicht haben wir hier eine weitestgehende Alleinstellung international. Sie sehen hier einige Beispiele für den Einsatz von CIGS Dünnschicht-Solarmodulen unseres Kunden AVANCIS.

Der größte Kunde von SINGULUS TECHNOLOGIES, der chinesische Staatskonzern China National Building Materials (CNBM), Peking, China,

und Großaktionär plant nach eigenen Angaben, mittelfristig insgesamt in bis zu 6.000 MW Produktionskapazität für die Herstellung von CIGS-Dünnschicht-Solarmodulen zu investieren. Nachdem in der ersten Fabrik für CIGS-Solarmodule in der chinesischen Stadt Bengbu, die Produktion erfolgreich angelaufen ist, will CNBM seine Ausbaupläne weiterverfolgen und in Xuzhou, nach den Städten Bengbu und Meishan, den dritten Standort in China für eine 300 MW-Produktion eröffnen. SINGULUS TECHNOLOGIES ist hierbei der wichtigste Technologielieferant.

Das Geschäft im Segment Solar soll im Jahr 2020 wieder wachsen. Im Bereich CIGS-Dünnschicht-Solartechnik arbeiten wir momentan an drei Fabriken für CNBM:

Die Fabrik in Bengbu – Hier läuft die Produktion für 150 MW und wir sind dabei, weitere fünf CISARIS-Anlagen zu installieren, um die Kapazität von 300 MW Output zu erreichen. Für eine Fabrik mit weiteren 300 MW an diesem Standort haben wir einen Letter of Intent unterschrieben.

Die Fabrik in Meishan – Hier haben wir die Anlagen für 150 MW Kapazität bereits im vergangenen Jahr geliefert. Nun sollen sie diesen Sommer installiert werden. Für die notwendigen weiteren fünf CISARIS-Anlagen, um die Kapazität von 300 MW Output zu erzielen, haben wir ebenfalls einen Letter of Intent unterschrieben.

Die Fabrik in der City Xuzhou – Hier haben wir im Januar dieses Jahres den Vertrag für über 50 Mio. € unterschrieben, um in einem ersten Schritt 150 MW Kapazität aufzubauen.

Im Geschäftsjahr 2020 kommt insbesondere diesen Projekten für den Kunden CNBM eine besondere Bedeutung zu. Im Einzelnen handelt es



sich um die Inbetriebnahme des CIGS-Produktionsstandortes in Meishan sowie die Abarbeitung des im Januar 2020 kontrahierten Liefervertrags für den Standort in Xuzhou. Die Fabrikgebäude in Meishan werden derzeit fertiggestellt und wir gehen davon aus, dass wir jetzt nach dem Shutdown die Arbeiten wieder aufnehmen können.

Weiterhin adressieren wir bei den kristallinen Hochleistungs-Solarzellen, zum Beispiel Heterojunction-Solarzellen, mit der Nasschemie und der Vakuum-Beschichtung zwei der wesentlichen Prozessschritte im Herstellungsprozess. Im vergangenen Jahr 2019 konnten wir sehr erfolgreich Maschinen und damit wichtige Referenzen in Betrieb nehmen.

Mit den Maschinen vom Typ SILEX II für die nasschemische Behandlung von Zellen sind wir weltweit vertreten und bieten hier eine der besten Maschinen für diese Anwendung an.

Mit dem Verkauf einer GENERIS PVD an einen strategisch wichtigen Kunden im letzten Jahr konnte ein erster Schritt realisiert werden, auch mit diesen Maschinen Schritt für Schritt neue Kunden anzusprechen. Es ist das Ziel von SINGULUS TECHNOLOGIES, mit seinen Maschinen für die wichtigsten Prozessschritte in der Fertigung für Hocheffizienzzellen Neukunden in diesem Segment zu gewinnen und eine dominierende Marktposition wie im CIGS-Bereich zu erlangen.

Natürlich haben wir die vergangenen Monate dazu genutzt, unser Unternehmen in den neuen Bereichen stärker zu positionieren. Neben den angestammten Segmenten konzentrieren wir uns auf das neu gebildete Segment Life Science und werden dieses Gebiet intensiv ausbauen. In diesem Segment fassen wir seit dem letzten Jahr die Systeme für



Anwendungen in der Medizintechnik, bei Dekorativen Schichten und für Datenspeicher zusammen.

SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert seine Tätigkeiten auf die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Maschinen und Anlagen im Bereich der Vakuum-Beschichtungstechnik, der Oberflächenbehandlung, der Nasschemie sowie der thermischen Prozesstechnik. Wir haben in den letzten Jahren die Aktivitäten gezielt ausgebaut, um unsere Technologien gerade in neuen Arbeitsgebieten, wie z. B. Dekorative Schichten, Medizintechnik sowie Elektronik, zu etablieren. Die Medizintechnik und Dekorative Beschichtung sehen wir als Wachstumsmärkte, an denen wir partizipieren möchten.

Wir sind Ende 2017 in den Markt der Medizintechnik eingetreten und konnten seither Aufträge im zweistelligen Millionenbereich für den Verkauf von Prozessanlagen verbuchen. Wir erwarten auch für dieses Jahr weitere Projekte. Damit haben wir uns im Markt für Medizintechnik bereits gut positioniert.

Unsere Produktlösungen bringen alle Voraussetzungen mit, um die konventionelle Produktveredelung von Kunststoff-, Glas- und Metallbauteilen ressourcenschonender zu gestalten. Generell sieht das Unternehmen ein steigendes Interesse an solchen neuen, umweltfreundlichen und kostengünstigen Lösungen. Neben der Medizintechnik sprechen wir die Automobil- und Kosmetikindustrie sowie die Konsumgüterbranche an.

Durch die umweltfreundliche und kostengünstige Beschichtungstechnologie hebt sich die DECOLINE II von SINGULUS

TECHNOLOGIES deutlich von den traditionellen Beschichtungsprozessen ab. Das Linienkonzept ist für zwei- und dreidimensionale Bauteile unterschiedlichster Ausprägung einsetzbar. Die Veredelung von Oberflächen mittels Vakuum-Beschichtungstechnik eröffnet zahlreiche neue Anwendungen in der Automobil- und Kosmetikindustrie sowie u. a. bei der Veredelung von Modeartikeln, Kugelschreibern und Smartphones. Mit der DECOLINE II wird das Chrom (VI)-freie Beschichten von Bauteilen wirtschaftlich realisiert und nach Ansicht der Gesellschaft könnten insbesondere der Automobilindustrie Kosteneinsparungen durch eine integrierte Fertigung und vereinfachte Logistik ermöglicht werden. Der in der DECOLINE II integrierte POLYCOATER wird auch als einzelne Vakuum-Beschichtungsmaschine angeboten und veredelt im Vakuum dreidimensionale Kunststoffbauteile. Im Geschäftsjahr 2019 wurden Bestellungen für eine Produktionslinie sowie für mehrere Vakuum-Beschichtungsanlagen verbucht. Auch hier arbeiten wir im laufenden Jahr an weiteren Projekten.

Im Halbleitermarkt wollen wir uns neu positionieren. Aufbauend auf der führenden Position bei magnetischen Schichten, welche z. B. bei MRAM und magnetischen Sensoren benötigt werden, wollen wir unsere Präsenz in anderen Applikationen wie integrierte Induktoren, mikroelektromechanische Systeme (MEMS), Packaging, LED und RF-Filter ausbauen. Dabei wird der Fokus verstärkt auf Anlagen für die Produktion liegen. Im Bereich der Nasschemie ist das Ziel, die Marktanteile für Ätz-, Trocknungs- und Reinigungsschritte quer über alle Anwendungen auszubauen. SINGULUS TECHNOLOGIES sieht insgesamt ein gutes Potenzial für eine

Diversifizierung und den Ausbau der Geschäftsaktivitäten innerhalb dieses Segmentes.

SINGULUS TECHNOLOGIES wird sich im Solarmarkt weiterentwickeln und den Marktanteil steigern. Die intensive Vermarktung unserer neuen Produktionsanlagen für Konsumgüter und für die Medizintechnik sowie der Ausbau der Halbleiteraktivitäten werden unsere positive Entwicklung unterstützen. Insgesamt soll die Umsatz- und Ertragssituation der SINGULUS TECHNOLOGIES AG dadurch positiv beeinflusst werden.

Wir haben zum Jahresbeginn eine Prognose zum Verlauf des Geschäftsjahres erstellt und der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Seither hat sich die Welt in der wir alle leben jedoch stark verändert. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf alle Bereiche des Unternehmens nehmen derzeit immer noch zu, wobei sich die einzelnen Effekte zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret quantifizieren lassen.

Es ist für SINGULUS TECHNOLOGIES deshalb nicht möglich, momentan einen Ausblick zu geben, der die negativen Veränderungen für das Gesamtjahr 2020 korrekt und umfänglich miteinbezieht. Der Vorstand von SINGULUS TECHNOLOGIES kam daher bereits Ende April zu der Entscheidung, dass die ursprüngliche Prognose für das laufende Geschäftsjahr, wie sie im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 veröffentlicht wurde, nicht länger aufrechterhalten werden kann.

Wir alle werden in den kommenden Wochen und Monaten abwarten müssen, wie sich die Wirtschaft und das allgemeine Leben von den Folgen der Pandemie erholt und wie sich die internationale Zusammenarbeit in der Wirtschaft gegebenenfalls verändern wird.



An dieser Stelle gilt der Dank des Vorstands unserer Belegschaft, die sich in diesen schwierigen und außergewöhnlichen Zeiten für unser Unternehmen einsetzt und eine hohe Leistungsbereitschaft zeigt.

Weiterhin danken wir selbstverständlich unseren Kunden und Lieferanten sowie unseren Aktionärinnen und Aktionären für Ihr Vertrauen.

Der Vorstand und die Belegschaft werden daran arbeiten, SINGULUS TECHNOLOGIES in den kommenden Jahren wieder zu einem wachsenden und profitablen Technologieunternehmen zu machen. Gleichzeitig werden wir als Unternehmensführung unsere Verantwortung für die Gesundheit unserer Belegschaft, Partner und der ganzen Gesellschaft gegenüber wahrnehmen.

Wir werden unsere Maschinen auf der Basis unseres Know-hows zielgerichtet weiterentwickeln, um neue Anwendungsbereiche erschließen und unsere bestehenden Arbeitsgebiete zu stabilen Umsatz- und Ergebnisträgern machen.

Ich darf mich jetzt bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

Vielen Dank.

ENDE

– Es gilt das gesprochene Wort! –